

Polizei: Eine rechtsstaatliche Blackbox

Rechtlich ist klar: Die Polizei als Trägerin staatlicher Gewalt ist an die Grund- und Menschenrechte gebunden und hat sich wirksamer rechtsstaatlicher Kontrolle zu unterziehen. Trotzdem werden Vorwürfe gegen die Polizei allzu oft nicht weiterverfolgt.

Zu Rechtsverletzungen durch die Polizei kommt es durch ungerechtfertigte Einsätze ohne genügenden oder aufgrund eines diskriminierenden Anfangsverdachts oder durch unverhältnismässige Eingriffe wie langes Festhalten, unnötiges Entkleiden, Körperkontrollen oder zeitlich oder räumlich übermässige Wegweisungen.

Unzureichender Rechtsschutz

Wer sich durch polizeiliches Handeln in seinen Rechten verletzt sieht, hat es oft schwer, sich zu wehren. Die fraglichen Handlungen werden als Realakte eingestuft, wogegen in vielen Kantonen keine direkte Beschwerde möglich ist. Betroffene können eine Feststellungsverfügung verlangen oder eine Aufsichtsbeschwerde einrei-

chen, letzteres ohne Anspruch auf Behandlung.

Erheben Betroffene Beschwerde, scheitert diese nicht selten bereits an den Eintretensvoraussetzungen: Der Eingriff ist vorbei – es fehlt die Beschwerde. Oder die angerufene Behörde erachtet sich als nicht zuständig und schiebt die Verantwortung weiter. Wird ein Verfahren eröffnet, sehen sich die Rechtsuchenden mit Beweisschwierigkeiten konfrontiert. Oft sind die PolizistInnen nicht identifizierbar oder decken sich gegenseitig. Im Zweifelsfall profitiert die Polizei von der für sie günstigen Beweislastverteilung sowie allfälligen Vorurteilen seitens der Behörden. Auch Strafanzeigen sind selten erfolgreich und provozieren regelmässige Gegenklagen.

Vorwürfe gegen die Polizei müssen unabhängig untersucht werden. Aufsichtsrechtliche Anzeigen

sowie Beschwerden an die Staatsanwaltschaft, die durch die tägliche Zusammenarbeit mit der Polizei nicht als unbefangen gelten kann, genügen nicht. Die zuständigen Behörden müssen unabhängig sein und über effektive Untersuchungs- und Sanktionsbefugnisse verfügen. Bei schwelenden Konflikten zwischen Polizei und einzelnen Gruppen sind zudem extern geleitete Schlichtungs- oder Mediationsverfahren zu fördern.

Grundrechte als Inhalt der Ausbildung

Weiter erforderlich ist eine Polizeiführung und Rekrutierungspraxis, welche die rechtsstaatliche Verantwortung in den Mittelpunkt stellt. Grundrechte müssen auf praxistaugliche Weise zu einem integralen Bestandteil in der Aus- und Weiterbildung sowie in jedem (De-)Briefing werden.

Wichtig ist Entlastung im Alltag der PolizistInnen durch regelmässige Supervision und Personalgespräche, die aktuelle Herausforderungen thematisieren. Unterstützenswert ist ferner die Einrichtung von

Dialoggefässen zwischen Interessenverbänden und der politischen und operativen Polizeiführung, wie dies z.B. in Basel-Stadt bezüglich Rassismusfragen mit VertreterInnen der Black Community praktiziert wurde.

Hindernisse für die Umsetzung

Die Forderungen sind nicht neu und werden von verschiedenen Seiten seit Jahren vorgebracht. Sie scheitern jedoch oft an einem falsch verstandenen Korpsgeist oder an einer opportunistischen politischen Führung, die bei einer konsequenten Überwachung und Einhaltung der Grundrechte politischen Gegenwind riskiert. Damit die Lösungsvorschläge einer Umsetzung zugeführt werden können, muss neben dem Engagement betreffend Einzelfällen primär eine politische Mehrheit für verbindliche und konkrete institutionelle Reformen angestrebt werden.

Franziska Müller und
 Tarek Naguib, Vorstandsmitglieder
 der Demokratischen Juristinnen
 und Juristen Bern